

## Information

I 031/2026

öffentlich

20 Kämmerei

### Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2026

Kreistag

16.04.2026

### Inhalt der Information

Der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.11.2025 einstimmig die Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Leistungen des Rettungsdienstes beschlossen. Die Gebührensatzung ist am 04.11.2025 im Amtsblatt des Kreises bekanntgemacht worden und am 05.11.2025 in Kraft getreten.

Die Kreisverwaltung hat seit September 2025 intensiv versucht, das Einvernehmen der Krankenkassen zu der beschlossenen Gebührensatzung einzuholen. Dies ist nicht gelungen. **Am 23.02.2026 haben uns die Krankenkassen mitgeteilt, dass kein Einvernehmen erzielt werden kann und dass die Krankenkassen die Erstattung der Gebührentarife durch die Festsetzung von Festbeträgen um rd. 70 % kürzen.** Nach Intervention des Kreises Steinfurt hat die GKV-Gemeinschaft am 27.02.2026 die Festbeträge bis zum 15.04.2026 ruhend gestellt, so dass bis dahin eine Abrechnung nach den aktuell gültigen Gebührensätzen möglich war.

Die bisherigen juristischen und politischen Bemühungen des Kreises, die Krankenkassen von der Festsetzung von Festbeträgen abzubringen, waren erfolglos.

**Die rechtsmissbräuchliche Festsetzung der Festbeträge und damit die faktische Kürzung der Erstattungen durch die Krankenkassen führt dazu, dass im Kreishaushalt 2026 eingeplante Gebührenerträge von bis zu 50 Mio. € fehlen werden. Die Krankenkassen beziehen sich dabei auf den § 133 SGB V, der jedoch ausschließlich das Verhältnis von Krankenversicherung zum Versicherten regelt. Entgegen § 133 SGB V kommunizieren die Krankenkassen die Kürzung jedoch nicht gegenüber ihren Versicherten!**

Nach der Prognose für den Jahresabschluss 2025 kann schon das sich abzeichnende Defizit 2025 in Höhe von über 23 Mio. € nur durch die vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Ein Ausgleich von Haushaltsdefiziten über die Ausgleichsrücklage ist damit ab 2026 nicht mehr möglich. Die allgemeine Rücklage wird vollständig in Anspruch genommen

**werden müssen.**

**Für den Kreis Steinfurt droht nach Verbrauch des Eigenkapitals die Überschuldung.**

Durch die Weigerung der Krankenkassen, anders als in den letzten Jahrzehnten die Rettungsdienstgebühren des Kreises Steinfurt kostendeckend zu erstatten, ergeben sich somit massive finanzielle Risiken für den Kreishaushalt (Einzelheiten siehe auch Kreistagsvorlage B 238/2025/1). Auch bei einem Versandt der Gebührenbescheide an die Gebührenschuldner ist zu erwarten, dass zumindest ein Teil der Gebührenforderungen nicht werthaltig sein wird. Ihre Höhe kann derzeit nicht beziffert werden.

**Die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen erfordert es daher, gem. § 25 Abs. 2 KomHVO die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren („Haushaltssperre“). Die Dauer der Haushaltssperre erstreckt sich auf das Haushaltsjahr 2026.**

Die Verfügung des Kreiskämmerers zur Anordnung der Haushaltssperre ist als Anlage beigefügt. Der Kreistag ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

**Anlage/n:**

Haushaltssperre 2026

Anlage - Prüfschema Einzelfreigabe durch den Kämmerer

**Damen und Herren  
Dezernenten, Amtsleiterinnen und Amtsleiter**

**sowie**

**alle Kolleginnen und Kollegen**

**der Kreisverwaltung Steinfurt**

### **Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.11.2025 einstimmig die Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Leistungen des Rettungsdienstes beschlossen. Die Gebührensatzung ist am 04.11.2025 im Amtsblatt des Kreises bekanntgemacht worden und am 05.11.2025 in Kraft getreten.

Die Kreisverwaltung hat seit September 2025 intensiv versucht, das Einvernehmen der Krankenkassen zu der beschlossenen Gebührensatzung einzuholen. Dies ist nicht gelungen. **Am 23.02.2026 haben uns die Krankenkassen mitgeteilt, dass kein Einvernehmen erzielt werden kann und dass die Krankenkassen die Erstattung der Gebührentarife durch die Festsetzung von Festbeträgen um rd. 70 % kürzen.** Nach Intervention unsererseits hat die GKV-Gemeinschaft am 27.02.2026 die Festbeträge bis zum 15.04.2026 ruhend gestellt, so dass bis dahin eine Abrechnung nach den aktuell gültigen Gebührensätzen möglich war.

Die bisherigen juristischen und politischen Bemühungen des Kreises, die Krankenkassen von der Festsetzung von Festbeträgen abzubringen, waren erfolglos.

**Die rechtsmissbräuchliche Festsetzung der Festbeträge und damit die faktische Kürzung der Erstattungen durch die Krankenkassen führt dazu, dass im Kreishaushalt 2026 eingeplante Gebührenerträge von bis zu 50 Mio. € fehlen werden. Die Krankenkassen beziehen sich dabei auf den § 133 SGB V, der jedoch ausschließlich das Verhältnis von Krankenversicherung zum Versicherten regelt. Entgegen § 133 SGB V kommunizieren die Krankenkassen die Kürzung jedoch nicht gegenüber ihren Versicherten!**

**Nach der Prognose für den Jahresabschluss 2025 kann schon das sich abzeichnende Defizit 2025 in Höhe von über 23 Mio. € nur durch die vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Ein Ausgleich von Haushaltsdefiziten über die Ausgleichsrücklage ist damit ab 2026 nicht mehr möglich. Die allgemeine Rücklage wird vollständig in Anspruch genommen werden müssen.**

**Für den Kreis Steinfurt droht nach Verbrauch des Eigenkapitals die Überschuldung.**

Durch die Weigerung der Krankenkassen, anders als in den letzten Jahrzehnten die Rettungsdienstgebühren des Kreises Steinfurt kostendeckend zu erstatten, ergeben sich somit massive finanzielle Risiken für den Kreishaushalt (Einzelheiten siehe Kreistagsvorlage B 238/2025/1). Auch bei einem Versandt der Gebührenbescheide an die Gebührenschuldner ist zu erwarten, dass zumindest ein Teil der Gebührenforderungen nicht werthaltig sein wird. Ihre Höhe kann derzeit nicht beziffert werden.

**Die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen erfordert es daher, gem. § 25 Abs. 2 KomHVO die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren („Haushaltssperre“). Die Dauer der Haushaltssperre erstreckt sich auf das Haushaltsjahr 2026.**

Dies bedeutet im Einzelnen:

## **I. Ergebnishaushalt**

### **1. Pauschale Sperre**

- Die in den Produkten des Kreishaushalts 2026 enthaltenen Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebnisplan Nr. 13) werden in einer Größenordnung von **15 % pauschal gesperrt**.
- Die in den Produkten enthaltenen Ansätze für sonstige ordentliche Aufwendungen (Ergebnisplan Nr. 16) werden in einer Größenordnung von **15 % pauschal gesperrt**

Umgesetzt wird die Kürzung in der Finanzbuchhaltungssoftware Infoma, indem in allen konsumtiven Budgets 15 % der Sachaufwendungen der Kontengruppen 52 „Aufwendungen für sach- und Dienstleistungen“ und 54 „sonstige ordentliche Aufwendungen“ durch Planung eines Minderaufwandes im Sachkonto 520099 „Kürzung Haushaltssperre“ verringert werden.

## **2. Erfordernis der Einzelfreigabe durch den Kämmerer**

**Maßnahmen, Projekte und Aufträge, die Aufwendungen und Auszahlungen zur Folge haben, sind mir ab einer Summe je Sachverhalt von 50.000 € zur vorherigen Freigabe vorzulegen,** Entscheidend ist die Gesamtsumme, nicht Teil-/Raten- oder Abschlagszahlungen.

Nicht betroffen von der Haushaltssperre und dem Erfordernis der Freigabe sind Aufwendungen und Auszahlungen,

- zu denen der Kreis Steinfurt **rechtlich verpflichtet ist (d.h. keine freiwilligen Leistungen, Zuschüsse etc.)** oder
- die für die **Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar** sind.

**Dies entspricht den Regularien der vorläufigen Haushaltsführung, die bis zur Bekanntmachung des Kreishaushalts 2026 weiter gelten.**

Eine rechtliche Verpflichtung umfasst alle Leistungen, die auf Grundlage von Gesetzen zu gewähren sind. Ferner gehören dazu Verpflichtungen aus öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen. Entscheidend ist, dass diese bereits bestehen. Sie dürfen nicht neu geschaffen oder eingegangen werden.

Aufwendungen und Auszahlungen im freiwilligen Bereich dürfen nur dann getätigt werden, wenn diese nach sorgfältiger Analyse für die unaufschiebbare Weiterführung und Wahrnehmung notwendiger Aufgaben nötig (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW) und damit unabweisbar sind.

Ebenfalls nicht betroffen sind

- Personalaufwendungen (Ergebnisplan Nr. 11)
- Versorgungsaufwendungen (Ergebnisplan Nr. 12)
- Abschreibungen (Ergebnisplan Nr. 14)

**Ein Prüfschema ist als Anlage beigefügt.**

## **3. Erträge und Ansprüche des Kreises Steinfurt**

Bestehende Ansprüche des Kreises sind im Rahmen des geltenden Rechts konsequent zu realisieren. Ein Verzicht auf Erträge und Einzahlungen ist nicht zulässig.

## **II. Bewirtschaftung des Finanzhaushalts / Investitionen**

Beschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen (z.B. Einrichtungsgegenstände) und immateriellen Wirtschaftsgütern sind kritisch auf ihre derzeitige Notwendigkeit zu hinterfragen und nur zulässig, sofern sie kurzfristig zur unabweisbaren Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung erforderlich sind. Erforderlich ist weiter maßvolles Wirtschaften, insbesondere hinsichtlich des

Standards, welches sich an den Konsolidierungserfordernissen des Haushalts messen lassen muss.

Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan 2025 Ansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind, dürfen fortgesetzt werden.

### **Neue Investitionen dürfen 2026 nur mit Zustimmung des Kämmerers begonnen werden.**

Dies bedeutet, dass vor Beauftragung das Amt über den jeweiligen Dezernenten eine Freigabe der Maßnahme zu beantragen und zu begründen hat (Rechtsgrundlage, Unaufschiebbarkeit, Finanzierung). Ausgenommen sind Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug besteht.

### **III. Ausblick**

Für 2026 wird ggfls. der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung geprüft. Für das Haushaltsjahr 2027 gehe ich davon aus, dass die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unvermeidlich sein wird.

Angesichts der besonderen Herausforderungen für die Haushaltswirtschaft des Kreises Steinfurt sind eine noch sparsamere und wirtschaftlichere Haushaltsführung unumgänglich. Unser gemeinsames Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit des Kreises Steinfurt zu erhalten. Daher sind alle Anstrengungen zu unternehmen, den möglichen Fehlbetrag 2026 von 50 Mio. € deutlich zu reduzieren.

Die Ämter sind für die Einhaltung der Haushaltssperre und der in dieser Verfügung genannten Maßnahmen zuständig und haben diese revisionssicher zu dokumentieren. Ich habe das Rechnungsprüfungsamt gebeten, die strikte Einhaltung der o. g. Regelungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Ich bitte dafür Sorge zu tragen und ihre Planung darauf einzustellen, dass Einsparungen in den Produkten Ihres Verantwortungsbereiches umgesetzt werden und nur unabdingbare Aufwendungen getätigt werden. Sollte das im Einzelfall nicht möglich sein, ist unter Angabe der Gründe eine gesonderte Freigabe durch mich in der Kämmerei zu beantragen.

Ich appelliere an Ihr Verständnis für diese einschneidende, aber unumgängliche Maßnahme. Ich bin mir bewusst, dass dies schwierige Entscheidungen und Abwägungen in den Ämtern und Dienststellen nach sich zieht. Angesichts der dargestellten Haushaltsentwicklung drohen anderenfalls jedoch weitergehende Restriktionen (z.B. Einstellungs- und Beförderungssperre, Schließung von Einrichtungen etc.). Nur durch eine sofortige und konsequente Begrenzung der Aufwandsentwicklung können diese Restriktionen hoffentlich verhindert werden.

Den Kreistag habe ich am 16.04.2026 über diese Haushaltssperre informiert.

Christian Termathe  
Kreiskämmerer

**Prüfungsschema zur Erfordernis der Einzelfreigabe durch den Kämmerer**

